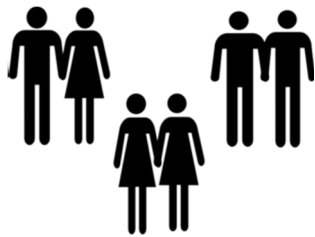


Ehe für alle, Eingetragene Partnerschaft (EP) für alle

Seit 01.01.2019 steht das Rechtsinstitut der Ehe auch gleichgeschlechtlichen Paaren offen. Außerdem können ab diesem Zeitpunkt auch verschiedengeschlechtliche Paare eine Eingetragene Partnerschaft (EP) begründen.



**freie Wahlmöglichkeit:
Ehe oder EP**

Die untenstehende Aufstellung gibt einen kurzen Überblick über die Unterschiede zwischen Ehe und EP. Laut **Bundesministerium für Inneres** (Stand Mai 2019) bestehen keinerlei darüber hinausgehende Unterschiede und gelten sämtliche Regelungen z.B. das Erbrecht, die Hinterbliebenen-Pension, die Mitversicherung, etc. betreffend gleichermaßen für Ehe und EP. Im Zweifelsfall und bei konkreten Fragen wenden Sie sich bitte an die betroffene Stelle (Pensionsversicherungsanstalt, Krankenkassa usw.).

Ehe	EP
Verlöbnis mit Ersatzansprüchen	kein Verlöbnis
„Treuepflicht“	„Vertrauensbeziehung“
Voraussetzungen	
Mindestalter 16 Jahre	Mindestalter 18 Jahre
maßgeblich ist das Recht des Staates, dem die Verlobten angehören	maßgeblich ist das Recht des Staates, in dem die EP begründet wird
Zustandekommen	
durch Konsensgespräch (Beantwortung der Frage des Standesbeamten mit „Ja“)	durch Niederschrift (Leisten der Unterschrift vor dem Standesbeamten)
Scheidung/Auflösung	
absoluter Scheidungsgrund erst nach sechsjähriger Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft	absoluter Auflösungsgrund schon nach dreijähriger Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft
Unterhaltsanspruch wie in aufrechter Ehe	geringerer Unterhaltsanspruch
Abstammungsrecht Kinder von verschiedengeschlechtlichen Eltern	
Ehemann der Mutter wird automatisch als Vater eingetragen	Eingetragener Partner der Mutter gilt nicht automatisch als Vater des Kindes
keine Vaterschaftsanerkennung	Vaterschaftsanerkennung nötig
automatisch gemeinsame Obsorge	Obsorge hat nur die Mutter, Erklärung der gemeinsamen Obsorge möglich/nötig